

## ELTERNINFORMATION

### Kantonaler Fachdienst für Sonderschulabklärungen

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen gehört zur Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, Abteilung Schulbetrieb II. Die Abteilung Schulbetrieb II bearbeitet pädagogische, schulorganisatorische und didaktische Fragen der Sonderschulung.

#### Wann nutzen Eltern das Angebot des Fachdienstes?

Sie als Eltern nutzen das Angebot des Fachdienstes **in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und einer Fachperson** dann, wenn Sie bei Ihrem Kind eine Behinderung in einem der folgenden Bereiche vermuten:

- Sprache
- Hören, Sehen, Körper
- Verhalten (mit Indikation Private Regelschule/Überprüfung IS Verhalten SPD)

Die Behinderung zeigt sich bei Ihrem Kind in einer schweren Form. Ihr Kind kann deswegen trotz der Unterstützungsangebote in der Schule, der Therapie u.a. nicht gemäss seinem Leistungsvermögen vom Regelschulunterricht profitieren.

Ihr Kind kann aufgrund der Behinderung nicht am sozialen Leben in der Regelschule teilnehmen. Sie haben bereits mit einer zuständigen Fachperson darüber gesprochen und Ihr Kind besucht seit längerer Zeit eine spezialisierte Therapie.

#### Beispiele

- Ihr sprachbehindertes Kind besucht zusätzlich zu den schulischen Förderangeboten seit mehreren Monaten eine intensivierete logopädische Therapie.
- Ihr hörbehindertes Kind wird vom Audiopädagogischen Dienst unterstützt.
- Ihr sehbehindertes Kind wird vom Visiopädagogischen Dienst unterstützt.
- Der Kinderarzt/die Kinderärztin hat Ihr Kind bereits untersucht und mit Ihnen über eine festgestellte Behinderung gesprochen.
- Eine Ergotherapie, eine Heilpädagogische Früherziehung oder andere Unterstützungsangebote wurden bereits über mehrere Monate in Anspruch genommen.
- Ihr Kind besucht aufgrund seines auffälligen Verhaltens seit mindestens sechs Monaten eine Psychotherapie.

#### Aufgaben und Kompetenzen des Fachdienstes

- **Abklärung Sonderschulbedarf:** Der Fachdienst klärt den Sonderschulbedarf in den oben genannten Behinderungsbereichen ab und formuliert eine Empfehlung. Wenn aus der Abklärung die Empfehlung für eine Sonderschulmassnahme resultiert, kann die Schulleitung nach Möglichkeit gemeinsam mit Ihnen den Antrag auf eine Sonderschulmassnahme stellen.
- **Überprüfung der Sonderschulmassnahme:** Wenn ihr Kind bereits eine Sonderschule besucht oder als Sonderschüler(in) in eine Regelklasse integriert ist, muss der Sonderschulbedarf regelmässig überprüft werden. Bei Bedarf wird ihr Kind durch die zuständige Schulleitung bei der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet.

- **Beratung:** Der Fachdienst berät Eltern, Schulen und Fachpersonen bei Fragen zur Sonderschulung in den zuständigen Bereichen.

### **Anmeldung beim Fachdienst für Sonderschulabklärungen**

Wird ein erhöhter Förderbedarf in den oben genannten Behinderungsbereichen vermutet, meldet die Schulleitung nach Möglichkeit im Einverständnis mit Ihnen Ihr Kind zur Abklärung am Fachdienst an. Damit eine Sonderschulung im kommenden Schuljahr umgesetzt werden kann, gilt als Anmeldefrist der 1. Dezember.

Die Formulare für eine Anmeldung am Fachdienst finden Sie auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung, [www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)

### **Anmeldung beim Fachdienst vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt**

Die betreuende Fachperson (z.B. Logopädie, Heilpädagogischer Früherziehungsdienst, Audiopädagogischer Dienst, Visiopädagogischer Dienst) meldet gemeinsam mit Ihnen Ihr Kind zur Abklärung beim Fachdienst an. Die zuständige Schulleitung wird über die Anmeldung durch die Fachperson informiert.

Luzern, 28. August 2017

124480